

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonabend den 1. Juli 1848.

Stück 1.

Der Abgeordnete des Merseburger Kreises in Berlin, Herr Ortsrichter Neubarth, hat uns Nachstehendes übersandt:
 ic. Beiliegend übersende ich Ihnen eine Zusammenstellung derjenigen Vorschläge, die mir zum großen Theil in der Form von Petitionen unseres Kreises zugekommen sind, und deren Beförderung und Begründung ich bereits ausgeführt habe, und bei der speciellen Verathung noch weiter auszuführen gedenke. —

Sollte es Ihnen genehm seyn, so erlaube ich mir die Bitte an Sie, diese Zusammenstellung Ihrem Blatte einzuverleiben, damit meine geehrten Committenten ersehen, wie weit ich in der Zeit, in welcher die öffentliche Thätigkeit unserer Versammlung nur gering seyn konnte, für deren Wohl gearbeitet habe. Vielleicht würde dies auch den Erfolg haben, daß diejenigen, welche in den angegebenen Punkten ihr Interesse noch nicht gewahrt finden, mich davon noch in Kenntniß setzten.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen zwei Programme, welche die politischen Schattirungen unserer Parthei ausdrücken; sollten Sie auch davon öffentlichen Gebrauch machen wollen, so ermächtige ich Sie dazu. Das zweite derselben liegt noch zu Unterschriften offen, obgleich sich außer mir bereits 130 Abgeordnete unterzeichnet haben, von denen ich Ihnen hier einige nenne ic.

Grabow, Esser, Baumstark, Reichensperger, Ulrich, von Brünneck, Niedel, Bauer, Niemyer ic.

Hobe Versammlung!

Aus dem Merseburger Kreise sind mir aus sehr vielen Ortschaften Petitionen von fast gleichmäßigem Inhalte derselben, aber in sehr verschiedener Reihenfolge übergeben worden, mit dem Antrage, dieselben der hohen Versammlung zu überreichen und zu befürworten. Ich thue dies hiermit, indem ich den verschiedenartigen Inhalt nach folgenden Hauptpunkten zusammenfasse.

I. Gemeindeverfassung.

- 1) Freie Wahl sämtlicher Gemeindevorsteher mit sechs-jährigem Wechsel. 2) Einführung von Kreistagen mit gleichmäßiger Vertretung des bäuerlichen Standes auf denselben. 3) Selbstständige Verwaltung des Kirchen-, Armenkassen- und Kommunal-Vermögens unter Verantwortlichkeit der Beamten vor der Gemeinde und jährlicher Rechnungslegung vor dem Kreise. 4) Aufhebung aller noch vorhandenen Servituten. 5) Unveräußerlichkeit des durch die Separation jedem Hause zufallenden Ackerlandes. 6) Verpflichtung der Guts-herrn, jedem Dresfshause, welches kein Gemeinde-recht hat, von dem Acker des theilhaftigen Gutes etwas Gartenland zu überweisen. 7) Verpflichtung sämtlicher Gemeindeglieder incl. aller Gutsbesitzer nach Verhältnis ihres Besitzes zur Erhaltung und Instandsetzung der Kommunal-Bege. 8) Verpflichtung der

Miethgeber, zur Aufnahme fremder Miethsleute die Erlaubniß der Gemeinde einzuholen, widrigenfalls ihnen deren spätere Unterbringung obliegt.

II. Rechtsverfassung.

- 1) Aufhebung der Patrimonial-Gerichte und des eximirten Gerichtsstandes.

III. Grund- und Bodenverhältnisse.

- 1) Aufhebung aller Jagdberechtigung. 2) Abschaffung aller Frohnen, Frohnegelder, Hufengelder und der sogenannten Surrogatgelder. 3) Wegfall aller Lehnen, Erbzinsen und Zehnten. 4) Aufhebung der Straßenfrohne. 5) Uneingeschränkte Benutzung der bisher von dem Chaussee-Fiscus genutztesten Chaussee-gräben, da dieselben von unsern Grundstücken genommen und uns in keiner Weise vergütet worden sind.

Besonderer Antrag der Gemeinde Schotterei §. 12.

IV. Gewerbeverhältnisse.

- 1) Aufhebung der Abdeckereigerechtigkeit. 2) Verbesserung der neuen Gewerbeordnung von 1845.

V. Steuerwesen.

- 1) Gleichmäßige Besteuerung aller Grundstücke. 2) Einführung der Einkommensteuer. 3) Verminderung der Klassensteuer durch mehrere Abstufungen in den Veranlagungslisten. 4) Ermäßigung des Salzpreises. 5) Ermäßigung der Biersteuer, Stempelsteuer und der gerichtlichen Kosten.

VI. Kirchen- und Schulverhältnisse.

- 1) Besetzung der Pfarr- und Schulstellen durch die Gemeinden. 2) Fixirung der Geistlichen und Schullehrer. 3) Abschaffung der Stolzgebühren der Geistlichen gegen Entschädigung. 4) Gleichmäßiger Beitrag der Ritter- und Freigüter mit den übrigen Gemeinden zu Kirche, Pfarre und Schulbauten. 5) Gründung eines Fonds durch jährliche Zuschüsse Seitens der Kirchen- und Schulgemeinde, zur Bestreitung der Bauten an Kirche, Schul- und Pfarrgebäuden, um allen in dieser Beziehung eintretenden Mißverhältnissen zwischen Gemeinden, Geistlichen und Regierungsbehörden vorzubeugen und dieselben zu beseitigen. 6) Aufhebung der bisherigen Befreiung des geistlichen Grundbesitzes von den Separationslasten. Fixirte Schullehrerstellen haben bei eintretender Separation kein Recht an Bodenvergrößerung.

VII. Armenverhältnisse.

- 1) Erleichterung und Aufhebung des Schulgeldes für alle die unter 5 Sgr. Klassensteuer zahlen. 2) Taxermäßigung der Aerzte. 3) Armenapotheken. 4) Aufhebung des Hausgenossen-Schutzgeldes.

VIII. Insgemein.

- 1) Anwendung des Edicts vom 30. October 1810 über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter, auf Ver-

wendung der dadurch gewonnenen Mittel zum Besten des Volksunterrichts, des Dom-Kapituls zu Merseburg.

2) Tilgung der Stiftlichen Schulden Seitens des Staates. 3) Verminderung der hohen Gehalte im Militair- und Civilstande. 4) Beschwerdeschrift von 7 Hausbesitzern aus Spergau, deren Häuser, ungeachtet sie auf Pfarrgrundstücken aufgebaut und deshalb mit verschiedenen Abgaben belegt worden, im Jahre 1827 noch mit 3 bis 3½ Steuerchock belastet sind. Dieselben bitten um Abnahme der neu aufgelegten Lasten.

Volksversammlung zu Reinsdorf von 14 Ortschaften.
Gemeinde Zöllschen und 50 Ortschaften.

= Schladebach, Saline Dürrenberg und 59 Ortschaften.

= Wischdorf und 9 Ortschaften.

= Niederbeuna und 3 Ortschaften.

= Benndorf und 3 Ortschaften.

= Schotterei.

7 Hausbesitzer aus Spergau.

Reubarth, Ortsrichter,
Abgeordneter des Merseburger Kreises.

Program m.

1) Wir erkennen an, daß wir den Ereignissen des 18. März den Ursprung eines neuen öffentlichen Rechtszustandes in Preußen zu verdanken haben.

2) Wir erkennen an, daß das in Folge dieser Ereignisse erlassene, durch die thatsächliche Zustimmung des gesammten preussischen Volks zur höchsten Gesellschlichkeit erhobene Wahlgesetz vom 8. April e. der Rechtsboden der gegenwärtigen preussischen Nationalversammlung ist.

3) Wir behaupten, daß wir auf Grund dieses Gesetzes mit der Krone gleichberechtigte Vertragende zur Vereinbarung der neuen Staatsverfassung sind, und folgern daraus:

a) daß die Krone nicht das Recht der Auflösung unserer Versammlung, wohl aber diese das Recht des Bestehens bis zur erfolgten Vereinbarung hat,

b) daß es der Versammlung frei steht, auch ihrerseits der Krone einen Verfassungsentwurf vorzulegen.

4) Wir schöpfen den Begriff der Staatsverfassung aus den Bedürfnissen der Gesellschaft, und erkennen es daher als den Zweck unserer Vereinbarung, nicht bloss die höchsten Staatsgewalten zu organisiren, sondern die staatliche Gesellschaft zu constituiren. Wir ziehen daher außer den Gegenständen, welche der uns vorgelegte Entwurf enthält oder vorbehält, noch in unsre Aufgabe, Bestimmungen über die Freiheit des Eigenthums, eine volksthümliche Gerichtsverfassung, die Gemeindeverfassung in ihren engern und weitern Verbänden, die Steuerverfassung, das Wahlgesetz, Bestimmungen über Domainen und Regalien, über das Verhältniß der Kirche zum Staat, über den öffentlichen Unterricht, eine Wehrverfassung, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit sämmtlicher Verwaltungsbeamten, und zwar nicht auf Grund der uns gleichfalls übertragenen reichsständischen Befugnisse, sondern auf Grund des Theils unseres Auftrags, der auf Vereinbarung einer Verfassung lautet.

5) Die zu vereinbarende Verfassung hat von dem Grundsatz auszugehen, daß König und Volk zusammen die Souveränität ausüben, jeder mit demjenigen Antheil, der durch die Verfassung selbst festgestellt wird.

6) Die höchste gesetzgebende Gewalt soll zwischen König und Volk so getheilt werden, daß Ersterem ein ausschließendes Veto zusteht.

7) Das Volk übt seinen Theil der gesetzgebenden Gewalt überall durch Vertreter aus.

8) Dieselben gehen nur durch Wahlen aus dem Volke hervor.

9) Jeder unbescholtene 24jährige Preusse hat das active Wahlrecht; ob das passive Wahlrecht durch ein höheres Alter zu beschränken, ferner ob directe oder indirecte Wahlen, bleibt offene Frage.

10) Ob die Volksvertretung, wo sie Organ der höchsten gesetzgebenden Gewalt ist, in einer oder in zwei Kammern berathen oder beschließen soll, bleibt offene Frage, vorausgesetzt, daß die Mitgliedschaft der ersten Kammer auf keinem Vorrecht oder Privilegium beruht.

Berlin, den 3. Juni 1848.

Uhlich, Hildenhagen, Moritz, Rodbertus, v. Puttkammer, Thümmel, Schulze, Pelitzsch, Marozynowski.

Program m.

1) Wir behaupten, daß die erbliche constitutionelle Monarchie — nachdem durch die stattgehabte Unwählung in Verbindung mit der königlichen Einwilligung der Absolutismus gestürzt worden — die rechtlich bestehende Verfassung unseres Landes ist.

2) Wir behaupten, daß der Rechtsboden, auf dem die National-Versammlung ruht, in dem Wahlgesetz vom 8. April e. begründet ist, daß dieselbe aber ihre Aufgabe nur dann für gelöst erachten kann, wenn bei der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes die Grundzüge für alle damit in Verbindung stehenden organischen Gesetze gegeben werden.

3) Wir wollen die politische und religiöse Freiheit nach den dem Volke gemachten Zusicherungen, die wir ebenfalls als eine bereits vorhandene rechtlich bestehende Grundlage betrachten, ausbilden und namentlich auch auf die vollständige Selbstregierung in der Gemeinde hinwirken.

4) Wir behaupten, daß dem Begriff einer constitutionellen Verfassung gemäß die Souveränitäts-Rechte von dem Könige und dem Volke zusammen ausgeübt werden. Wir wollen, daß das Volk künftighin seinen Antheil an derselben nur durch Vertreter ausübe und diese Vertretung durch zwei lediglich aus der Wahl des Volkes hervorgehende Kammern statfinde. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bleiben eine offene Frage, doch darf das Wahlrecht in keinem Fall an persönliche Vorrechte oder Privilegien geknüpft werden.

5) Wir erstreben auf dem materiellen Gebiet das Wohl des Volkes und namentlich der arbeitenden Klasse, ein gerechtes Maaß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft, Beseitigung des Feudalsystems mit allen seinen Konsequenzen, Aufhebung der Patrimonial- und Dominal-Gewalt, Befreiung des Grundeigenthums von allen darauf haftenden Gutsherrn-Lasten, die freieste Dispositions-Befugniß des Eigenthümers über Grund und Boden und die Beschränkung der Regalien; endlich aber

6) Betrachten wir es als eine der National-Versammlung ganz besonders gestellte Aufgabe, für die Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetz und des Vertrauens zu wirken und wir werden in dieser Beziehung sowohl allen reactionairen, als republikanischen und anarchischen Tendenzen entgegen treten. Wir wollen keine weiteren Unwählungen, sondern die organische Ausbildung und Sicherstellung der errungenen Rechte und Freiheiten.

Für diejenigen unserer geehrten Leser, welche nicht Gelegenheit haben, die pol. Zeitungen zu lesen, lassen wir den nachstehenden Artikel folgen, damit auch sie von der Gesinnung unsers neuen Ministeriums Kenntniß erhalten.

Mat
hend
seine
woll
arch
und
den
geil
dun
hin
wird
voll
geleg
grün
sche
bene
Wie
der
Seit
lung
deren
die
aus
wirk
zu n
Auf
entst
Ordn
Mor
Zwe
Bere
müh
sege
der
dern
Jhn
Weh
Ber
Ordn
des
eine
zur
sind
Thei
dara
vorg
inne
Gr
werd
Ordn
der
dam
zeit
Bezi
Sta
im
ben,
wer
anov
num
Gen
Reo
die
in

Berlin, 26. Juni. Aus der heutigen Sitzung der National-Versammlung theilt der Pr. St.-M. das nachstehende Programm mit, welches das neue Ministerium seiner Thätigkeit zum Grunde zu legen erklärt hat. „Wir wollen die dauerhafte Begründung der constitutionellen Monarchie. Deshalb halten wir fest an dem Zweikammer-System und an dem Grundsatz, daß die gesetzgebende Gewalt von den beiden Kammern und dem Könige gemeinschaftlich ausgeübt werde. Deshalb wollen wir aber auch, daß die Bildung jeder Kammer in einer Weise erfolge, durch welche ihr hinreichendes Vertrauen und Ansehen im Volke gesichert wird; zu diesem Zweck möge die erste Kammer auf eine vorzuziehendere Basis, als in dem von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurfs vorgeschlagen worden ist, begründet werden. Wir halten uns überzeugt, daß die Wünsche und Bedürfnisse des Landes die Befestigung der erworbenen Freiheit und — zum Schutze derselben, so wie zur Wiederherstellung des gestörten Vertrauens — die Stärkung der Staats-Gewalt dringend erheischen, damit auf der einen Seite keine Besorgniß vor einem Versuch zur Wiederherstellung des früheren Regierungs-Systems entstehe, auf der anderen Seite die Freiheit nicht in Anarchie ausarte. So weit die bestehenden Gesetze nicht zur Erfüllung dieser Aufgabe ausreichen, werden wir keinen Anstand nehmen, Ihre Mitwirkung zur Erlangung der notwendigen Mittel in Anspruch zu nehmen; denn die größten Gefahren im Innern und nach Außen würden für Preußen und für Deutschland daraus entstehen, wenn nicht bald das Vertrauen auf gesetzmäßige Ordnung und auf feste Begründung der constitutionellen Monarchie sich allgemein befestigte. Zur Erreichung dieses Zweckes werden wir nicht nur gemeinsam mit Ihnen die Vereinbarung über die Staatsverfassung zu fördern uns bemühen, sondern Ihnen auch in kurzer Zeit diejenigen Gesetze vorlegen, welche am nothwendigsten sind, um die mit der neuen Verfassung nicht vereinbarten Verhältnisse zu ändern und in Harmonie mit derselben zu bringen. Wir werden Ihnen unverzüglich zur weiteren Entwicklung der nationalen Wehrkraft ein Gesetz über die Bürgerwehr vorlegen; ihr Beruf ist, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen, sowie bei der Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde mitzuwirken. Bereits besitzen Sie eine Denkschrift, in welcher die Grundzüge eines Gesetzes zur Befreiung des Eigenthums von den Fesseln angedeutet sind, die dessen vortheilhafteste Benutzung in einem großen Theile der Monarchie lähmen. Unsere eifrigste Sorge wird darauf gerichtet seyn, dies Gesetz bald zu entwerfen und vorzulegen. Es erscheint uns dringend nothwendig, daß die innere Landes-Verwaltung überall mit den constitutionellen Grundsätzen in Einklang gebracht werde. Zu diesem Zwecke werden wir bald den Entwurf einer freisinnigen Gemeinde-Ordnung, die auf dem Grundsatz der Selbst-Verwaltung der Gemeinde-Interessen beruht, einbringen. Indessen wird damit jener Einklang noch nicht genügend und nicht frühzeitig genug erreicht, und eine durchgreifende Umbildung der Bezirks-Verwaltung ist nothwendig, wenn die Organe der Staats-Gewalt überall harmonisch mit dem Ministerium im constitutionellen Geiste kräftig wirken sollen. Wir glauben, daß dies Bedürfnis allgemein erkannt wird. Deshalb werden wir nächstens eine Reorganisation jener Verwaltung anordnen, durch welche die Ausführung der Gemeinde-Ordnung zweckmäßig vorbereitet und die Organe der Staats-Gewalt vereinfacht und gekräftigt werden. Unser Plan zur Reorganisation der Rechtspflege geht von der Absicht aus, die anerkannten Vorzüge des rheinischen Gerichtsverfahrens in nicht ferner Zukunft im ganzen Lande zu verallgemeinern

und die diesen Zweck befördernden Vorbereitungen zu beschleunigen. In der Steuer-Gesetzgebung sind wesentliche Reformen vorzubereiten; die dringlichste ist das Aufheben der Steuerbefreiungen, zu deren Beseitigung ein Gesetz vorgelegt werden wird. Zur Belebung der Erwerbsthätigkeit, also zur Beseitigung der Noth der handarbeitenden Volksklassen, giebt es für jetzt kein wirksameres Mittel, als die Herstellung des geschwächten Vertrauens auf Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und der baldigen festen Begründung der constitutionellen Monarchie. Indem wir mit allen Kräften dieses Ziel verfolgen, wirken wir also der Erwerbslosigkeit und Noth am sichersten entgegen. Aber die Beschaffung von Beschäftigung durch öffentliche Arbeiten, die dem Lande wahren Nutzen bringen, ist hierzu ebenfalls nothwendig. — Wir werden daher in dieser Beziehung den von dem früheren Ministerium bereits begonnenen Weg nach Maßgabe der uns zu Gebot stehenden Mittel verfolgen, jedoch noch weit umfassendere Arbeiten zum Heil aller erwerbenden Volksklassen anordnen, sobald mit Ihrer Unterstützung es uns gelingt, die durch Unruhen und Aufreizungen genährten Besorgnisse vor dem Umsturz der staatlichen Verhältnisse zu beseitigen und das zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel nothwendige allgemeine Vertrauen wieder herzustellen. Also in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in unserem Thun und Handeln — nicht in abstracten Erklärungen, die verschiedenartiger Deutung ausgesetzt sind — fassen wir die denkwürdigen Ereignisse des Monats März und unsere Anerkennung der damals stattgehabten Revolution auf, einer Revolution, deren ruhmvoller und eigenthümlicher Character darin besteht, daß sie — ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse — die constitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage steht diese Versammlung, steht die Krone; diese Grundlage halten wir fest.“

Am 2. Sonntag nach-Trinitatis predigen in der
Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius;
Nachm. Herr Diac. Simon.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.
Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.
Altenerburger Kirche: Herr Pfarrverweser Rötterig.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Getreidemäher Stephan ein Sohn; dem Zimmergesellen Wolf eine Tochter. — Getrauet: der Schuhmachermstr. Gasse mit Frau Johanne Eleonore Dorn; der Markthelfer Gerbert mit Marie Rosine Werner. — Gestorben: der hinterl. älteste Sohn des Literaten Friedrich von Soltan, 22 J. 4 L. alt, an Brustkrankheit; die jüngste Tochter (2. Ehe) des Gepäckträgers Pertus, 11 L. alt, am Sticfluß; der jüngste Sohn des Maurers Kaplers, 8 L. alt, an Schwäche; die älteste Tochter des Bürgers und Schnitthändlers Heber, 4 J. 2 M. alt, an Schwäche.

Neumarkt. Vacat.

Altenerburg. Geboren: dem Fabrikarbeiter Genthe ein Sohn. — Getrauet: der Fuhrmann Mäneck mit der geschiedenen Frau Marie Justine Böhme. — Gestorben: eine ansehliche Tochter, 3 M. 3 W. alt, an Krämpfen; der jüngste Zwillingssohn des Handarbeiters Lebenslein, 3 M. 3 W. alt, am Sticfluß; der älteste Zwillingssohn des Handarbeiters Lebenslein, 3 M. 3 W. 3 L. alt, an Krämpfen.

Bekanntmachungen.

(976) Backhaus-Verkauf oder Verpachtung.

Es soll das in der Stadt Lauchstädt belegene fiskalische Backhaus entweder sofort verkauft oder auf ein Jahr verpachtet werden.

Bewerber wollen sich

Dienstag den 11. Juli 1848, Vormitt. 9 Uhr,

im gedachten Backhause selbst einfinden und ihre Gebote abgeben.

Die dabei zum Grunde zu legenden im Termin zur Veröffentlichung kommenden Bedingungen können auch vorher in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Merseburg, den 26. Juni 1848.

Königliches Rentamt.

(975) **Bekanntmachung.**

Die Anlieferung von
25 Ctr. rohen und 25 Ctr. raff. Mühl
für die hiesige königliche Saline soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden und ist hierzu Termin auf

Montag den 17. Juli e., Nachmittags 2 Uhr,
in unserem Sessenzimmer anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Dürrenberg, den 24. Juni 1848.

Königlich Preussisches Salz-Amt.

(968) **Verkauf.**

Veränderungswegen bin ich Unterzeichneter gesonnen, mein in Geusau gelegenes Haus mit Hofraum, Scheune, Ställe, Garten und Gemeinderecht, so wie 9 Morgen Pertinenz Acker, an den Meistbietenden frei und öffentlich auf den 15. Juli 1848, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Wirthshause zu Geusau zu verkaufen.

Gottfried Beier.

(969) **Lämmer-Auction.**

Freitag den 7. Juli, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem Rittergute **Wegwitz** 100 Stück 4jährige Lämmer meistbietend in kleinen Parthieen verkauft werden.

(972) **Verpachtung.** Sonntags den 9. Juli, des Nachmittags 1/3 Uhr, soll das Gemeindeobst in der Commun Oberbenna an den Meistbietenden an Ort und Stelle verpachtet werden.

(967) **Vermietungs-Anzeige.** In hiesiger Altenburg ist ein freundlich gelegenes Wohnhaus, worin 4 Stuben, 3 Küchen, Waschhaus, Keller und sonst. Zubehör befindlich, vom 1. October e. ab **im Ganzen oder getheilt zu vermieten.** Nähere Auskunft ertheilt der Privat-Secretair **Rindfleisch** allhier.

(973) **Logis-Vermietung.** Ein sehr freundliches, anständiges Logis mit allem Zubehör ist zu Michaeli zu vermieten, **Gotthardtsstraße Nr. 92.**

(977) **Logis-Vermietung.** Eine Stube mit Zubehör ist zu vermieten **Brühl Nr. 337.**

Sesselbarth.

(978) **Logis-Vermietung.** Das seit längerer Zeit vom Hrn. Lithograph **Hellwig** bewohnte Logis von einer Stube nebst Zubehör, ist von jetzt ab anderweit zu vermieten.
Maurer Gärtner, Brühl Nr. 338.

(979) **Logis-Vermietung.** Vom 1. October d. J. ab ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern, helle Küche u., zu vermieten beim
Uhrmacher Alm.

(980) **Zu vermieten** und sogleich zu beziehen ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, Küche und Zubehör an eine stille Familie. Das Nähere erfährt man beim Besitzer, **Markt Nr. 21.**

(982) **Eine Scheune** ist sogleich zu vermieten in der **Unteraltenburg Nr. 758.**

(981) **Logis-Vermietung.** Die erste Etage im Hause Nr. 89., **Gotthardtsstraße**, ist nach Befinden sogleich oder zum 1. October zu vermieten. Auch kann nöthigenfalls Stallung für ein Pferd und Platz für einen Wagen mit abgelassen werden.
Karl Dieke.

(984) **Logis-Vermietung.** Auf dem Dom Nr. 257. neben der Reithahn ist ein Familien-Logis mit allem Zubehör zu vermieten.

(987) **Das Cigarren- und Taback-Lager**

von

Heinr. Schulze jun., Entenplan Nr. 195.,

empfiehlt gegenwärtig eine große Auswahl in feinem als auch ordinären Sorten. Zwei ziemlich große Parthieen, als: reine Kentucky- und Amario-Cigarren in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Kisten, dürften besonders preiswerth seyn; erstere $\frac{1}{4}$ Kiste 1 Thlr., 25 Stk. 3 Sgr., und letztere $\frac{1}{10}$ Kiste 9 Sgr. und 25 Stk. $\frac{1}{2}$ Sgr.

Namentlich Wiederverkäufer würden gut und billig kaufen.

cirea 10 Ctr. beschriebenes, gesundes Acten-Maculatur liegen wieder billig zu verkaufen bei
Merseburg. Heinr. Schulze jun.

(907) **Lotterie-Anzeige.**

Zur 1. Klasse 98. Lotterie, welche am 19. und 20. Juli d. J. gezogen wird, sind ganze, halbe und Viertel-Loose bei mir und meinen Untereinnehmern zu haben.

Merseburg, den 19. Juni 1848.

Kieselbach, Königl. Lotterie-Einnahmer.

(983) **Anzeige.** Zweite Versammlung des Vereins für Städtische und Gewerbe-Angelegenheit, findet Sonntag den 2. Juli e. im **Beyerschen Caffeehaus** statt.
Merseburg, den 29. Juni 1848.

(985) **Anzeige.** Künftigen Sonntag den 2. Juli, Vormittags 10 Uhr, sollen die 3 Gewehre im Locale der **Scheibenschützengesellschaft** des Bürgergartens ausgelooft werden.

(986) **Einladung.** Die Mitglieder der **Casino-Gesellschaft** werden zum Concert

Mittwoch den 5. Juli e.

hiermit eingeladen.

Das Directorium.

(974) **Johannis-Fest in Pritschöna.**

Sonntag den 2. und Montag den 3. Juli a. e. ladet zu verschiedenen Speisen und Getränken, wobei auch für gute Musik bestens gesorgt ist, ganz ergebenst ein

August Fischer, Gastwirth.

(970) **Verloren.**

Am vorigen Sonntage ist bei dem Zuge aus der Stadt bis zum Exerzierplatze eine Brieftasche, worinn außer andern auch ein Gewerbeschein auf Hrn. Getreidehändler **Lange** in Halle lautend und 2 Papier-Thaler sich befanden, verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe an **Bäckermeister Hoffmann** abzugeben, die inliegenden 2 Thlr. aber zu behalten.

Druck und Verlag von **Kobizschens Erben.** Redigirt von **Carl Zurf** in Merseburg.